



# **Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat**

Frauenfeld, 5. Oktober 2021

585

GRG Nr.	20	EA 84	218
---------	----	-------	-----

## **Einfache Anfrage von Hanspeter Heeb vom 1. September 2021 „Covid-Schutz von Personen in Heimen“**

### **Beantwortung**

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit Beginn der Covid-19-Pandemie sind alle Heime gefordert, die persönliche Autonomie und den Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner situationsgerecht gegeneinander abzuwägen. Daher müssen die Heime flexibel und rasch handeln und ihre Schutzkonzepte den Umständen anpassen. Dies trifft auch auf die gegenwärtige Situation zu, in der sich alle Bewohnerinnen und Bewohner impfen lassen können.

Für den Entscheid, welche Schutzmassnahmen angemessen sind, spielen die Durchimpfungsrate, die Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner in Quarantäne und Isolation sowie die örtlichen Gegebenheiten eine Rolle. Die Heime haben ein grosses Eigeninteresse daran, dass einerseits ihr Schutzkonzept die Bewohnerinnen und Bewohner nur so viel wie nötig belastet und einschränkt und dass andererseits möglichst viele geimpft sind. Dementsprechend liegt die Durchimpfungsrate gemäss der letzten verfügbaren Erhebung des Branchenverbandes Curaviva bei den Bewohnerinnen und Bewohnern der Pflegeheime bei rund 88 %.

### **Frage 1**

Der Zugang zur Covid-19 Impfung ist seit mehreren Monaten sichergestellt. So haben in den Monaten Januar bis Mai 2021 mobile Impfteams alle Bewohnerinnen und Bewohner und alle Mitarbeitenden von Alters- und Pflegeheimen sowie von Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen geimpft, die dies wollten. Für alle Personen in den Heimen und Einrichtungen, die wenig mobil und nicht geimpft sind, dies aber nachholen möchten, steht der Fahrdienst des Schweizerischen Roten Kreuzes für die Fahrt zum Impfzentrum zur Verfügung. Zudem fahren seit dem 2. September 2021 Impfbusse durch den Kanton, womit den Heimen die Möglichkeit gegeben ist, bei rechtzeitiger Absprache niederschwellige Impfzeiten für ihre Bewohnerinnen und Bewohner zu reservie-

ren. Eine Impfung in Heimen ist zudem in der Regel auch über die Heimärztin oder den Heimarzt möglich. Der Zugang zur Impfung war und ist damit jederzeit für alle Menschen in Heimen sichergestellt.

## Frage 2

Bewohnerinnen und Bewohner mit eingeschränkter Urteilsfähigkeit haben entweder selbst eine sie vertretende Person bestimmt oder ihnen wird ab bestätigter Diagnose von Gesetzes wegen eine Beistandin oder ein Beistand zur Seite gestellt. Diese oder dieser hat neben den administrativen und finanziellen Aufgaben auch die Pflicht, in medizinischen und pflegerischen Belangen – wozu auch das Impfen zählt – gemäss dem mutmasslichen Willen und im Interesse der Person zu entscheiden.

Dem Regierungsrat obliegt hingegen die Aufgabe, über die Covid-19-Impfung zu informieren und den Zugang sicherzustellen. Dieser Verantwortung ist er mit den Informationskampagnen und den erwähnten niederschwelligen Angeboten nachgekommen. Dies schliesst jedoch nicht aus, dass es Bewohnerinnen und Bewohner gibt, die sich nicht gegen Covid-19 impfen lassen wollen. Dies ist zu respektieren, weil die Schweiz keinen Impfzwang kennt.

## Frage 3

Die Pflegeheime wägen das Risiko eines Ausbruches bewusst ab. Sie haben eine Fürsorgepflicht für ihre Bewohnerinnen und Bewohner und für ihre Mitarbeitenden. Mit der gegenwärtig starken Verbreitung hoch ansteckender Virus-Varianten ist die Gefahr eines Ausbruchs in einem Heim hoch. In solchen Fällen breitet sich das Virus trotz guter Schutzmassnahmen erfahrungsgemäss schnell aus. Einige Pflegeheime mussten trotz hohen Durchimpfraten ärztlich angeordnete Ausbruchstestungen durchführen.

Aus diesem Grund hat der Regierungsrat mit RRB Nr. 545 vom 14. September 2021 die Ausweitung der Zertifikatspflicht auf Besucherinnen und Besucher von Spitätern, Kliniken, Pflegeheimen und Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung beschlossen. Bei den betreuten Personen in Pflegeheimen und Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung handelt es sich häufig um besonders gefährdete Personen. Sie sind primär zu schützen. Angesichts der Fall- und Hospitalisationszahlen im Kanton Thurgau einerseits und der nicht zu unterschätzenden positiven psychischen Wirkung eines Besuchs für die betroffenen Menschen andererseits stellt die Zertifikatspflicht für Besucherinnen und Besucher eine verhältnismässige Massnahme dar, die insbesondere einem generellen Besuchsverbot vorzuziehen ist. Mit einer Zertifikatspflicht können Ansteckungen wirksam verhindert werden, wobei den betroffenen Personen sowie Besucherinnen und Besuchern grösstmögliche Freiheit gewährt wird.

Zusätzlich folgen viele Pflegeheime der dringenden Empfehlung, bei Neueintritten ungeimpfter Personen während drei Wochen ein wöchentliches repetitives Testen durchzuführen. Das Amt für Gesundheit sichtete stichprobenartig die Pflegeheime, die regelmässige repetitive Tests anbieten und berechtigt sind, Antigen-Schnelltests durchzuführen. Aus der monatlich für Bewohnerinnen und Bewohner abgerechneten Zahl von An-

tigen-Schnelltests ist zu schliessen, dass die Pflegeheime zurückhaltend mit Testen bei Bewohnerinnen und Bewohnern sind. In Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung finden nur in wenigen Einzelfällen repetitive Tests statt.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

